Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/338**

Der Bundesminister
des Auswärtigen
991 - 86.13

Bonn, den 3. April 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
- Drucksache IV/272 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung wie folgt:

Zu 1.

Das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und die Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen sind in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht in Kraft getreten. Daher wird der arbeitsrechtliche Status der zivilen Bediensteten bei den Stationierungsstreitkräften zur Zeit noch durch den Truppenvertrag in der Fassung des Pariser Protokolls vom 23. Oktober 1954 bestimmt.

Zu 2.

Der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 4. Mai 1961, so bald als möglich nach Artikel 82 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut auf eine weitere Annäherung des arbeitsrechtlichen Status der Arbeitnehmer bei den Streitkräften der Entsendestaaten hinzuwirken, konnte bisher noch nicht entsprochen werden.

Artikel 82 (c) (ii) des Zusatzabkommens sieht eine jederzeitige Revisionsmöglichkeit hinsichtlich einer oder mehrerer Bestimmungen des Zusatzabkommens vor, wenn ihre weitere Anwendung nach Auffassung einer Partei für sie besonders belastend oder unzumutbar sein würde. Da das Zusatzabkommen noch nicht in Kraft getreten ist und daher auch Erfahrungen

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

mit dem neuen Recht nicht vorliegen, kann diese Bestimmung noch nicht angewandt werden, wie bereits in der schriftlichen Antwort vom 18. Dezember 1961 auf die in der Fragestunde der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1961 gestellte Frage ausgeführt wurde. Das Zusatzabkommen tritt gemäß seinem Artikel 83 Abs. 2 dreißig Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Die Bundesrepublik kann jedoch gemäß der Entschließung des Nordatlantikrats vom 5. Oktober 1955 ihre Ratifikationsurkunde erst dann hinterlegen, wenn die übrigen 6 Unterzeichnerstaaten das Zusatzabkommen ihrerseits ratifiziert haben. Die zuständigen Körperschaften in Belgien und in Großbritannien haben das Zustimmungsverfahren zum Zusatzabkommen noch nicht abgeschlossen. Eine baldige Ratifikation wurde jedoch in Aussicht gestellt. Das Ratifikationsverfahren der Niederlande ist abgeschlossen, die Ratifikationsurkunde ist jedoch noch nicht bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Die deutschen Botschaften in Brüssel, Den Haag und London sind angewiesen worden, auf eine beschleunigte Hinterlegung der Ratifikationsurkunden hinzuwirken.

Dr. Schröder